Informationen

- Versiegelte Flächen mit Entwässerung in den öffentlichen Kanal

Als befestigte Fläche ist jede Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versicherungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Somit sind einzelne Versiegelungsarten wie z. B.

- Dachflächen,
- Versiegelungen aus Beton,
- Rasengittersteine,
- Ökopflaster,
- geschotterte, verdichtete Hofflächen und Zufahrten, etc.

gleich zu behandeln und gelten unterschiedslos als befestigte Flächen. Bei einem Starkregenereignis gelangt auch von diesen Flächen Wasser in die Kanalisation.

Für die Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr sind die tatsächlichen Verhältnisse **am 01.07.** des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend.

Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr!

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.

Berechnungsbeispiel:

[redacted]

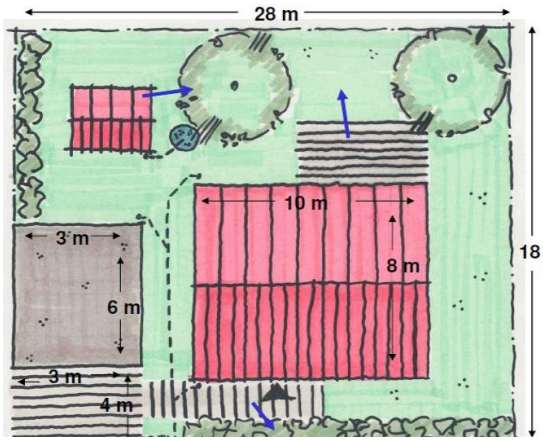

Wohnhaus: (nach Außenmaßen)	10 m x 8 m =	**80 m²**
+ Garage/Nebengebäude: (nach Außenmaßen)	3m x 6 m =	**18 m²**
+ Hofflächen: (gepflastert/befestigt)	4 m x 3 m =	**12 m²**
= Insgesamt:		**110 m²**